

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH816.2

FREMDENBEBERBERGUNGSBETRIEBE

Anstelle von B 6. EHVB gilt folgende Regelung:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB, des Abschnittes A der EHVB sowie dieser Besonderen Bedingung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus allen mit dem versicherten Risiko zusammenhängenden Rechtsverhältnissen, Eigenschaften und Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer nach den für seinen Betrieb geltenden behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die Durchführung von Sport- und Animationsaktivitäten mit erhöhtem Risiko (wie zB. Rafting, Paragleiten).

Der Versicherungsschutz umfaßt insbesondere:

1. EINGEBRACHTE SACHEN DER BEHERBERGUNGSGÄSTE

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge.
2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung und dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste.
3. Abweichend von Art 7.10.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Beförderung durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute an oder mit ihnen entstehen.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
 - 4.1. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 4.2. durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, daß Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

2. KRAFTFAHRZEUGE, ANHÄNGER UND WASSERFAHRZEUGE DER BEHERBERGUNGSGÄSTE

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - 1.1. in betriebseigenen Garagen,
 - 1.2. auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - 1.3. auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 7.10.1 und 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch
 - 2.1. Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben
 - 2.2. unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt)
 - 2.3. Diebstahl oder Raub
3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden
 - 4.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör
 - 4.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB ist hinsichtlich der Lagerung von Mineralölprodukten in Tanks, Kleingebinden und Arbeitsgeräten - ausschließlich für den eigenen betrieblichen oder privaten Verbrauch - getroffen.
2. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1 AHVB ist nicht anzuwenden.

4. AUSLANDSDECKUNG FÜR DIE MITGLIEDSSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION; SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf die Mitglieds-

staaten der Europäischen Union; Schweiz und Liechtenstein.

Es gilt Art 13 AHVB.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich auf Schadenereignisse
 - 2.1. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - 2.2. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 2.3. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 2.4. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
 - 2.5. Die Versicherung der Betriebsshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1. in Abweichung von A 1. EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 Reklameeinrichtungen;
 - 3.1.4 einer Werksfeuerwehr;
 - 3.1.5 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 3.1.6 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 3.1.7 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI).
 - 3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN

Abweichend von A 1.2.3 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die zumindest zu zwei Drittel für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden.

6. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)

1. Die besondere Vereinbarung gemäß A 1.1., 2. Absatz EHVB ist hinsichtlich der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Sportgeräten getroffen.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Booten u. Surfgeräten.

7. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

1. Versicherungsschutz
 - 1.1. Reine Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.
 - 1.2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art 1.2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - 1.3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet keine Anwendung und wird durch die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung ersetzt. Soweit nachstehend nicht anders bestimmt gelten die AHVB.
2. Versicherungsfall
 - 2.1. Abweichend von Art 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.2. Serienschaden
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - 2.2.1 eines Verstoßes
 - 2.2.2 mehrere auf derselben Ursache beruhende Verstöße
 - 2.2.3 mehrere im zeitlichen Zusammenhang stehende und auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
3. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Abweichend von Art 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Police vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
4. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
 - 4.1. Abweichend von Art 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 4.2. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit

dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5. Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Pkt. 2.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
6. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
 - 6.1. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
 - 6.2. Kein Versicherungsschutz besteht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie.
 - 6.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

8. BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN FAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens dieser Fahrzeuge durch Hand.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden am Ladegut selbst.

9. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art 7.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art 6 AHVB.

10. MIETSACHSCHÄDEN

Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

11. BAUHERRNHAFTPFLICHT

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 400.000,00 nicht überschreiten.
2. Voraussetzung ist, daß
 - 2.1. die technische Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
 - 2.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr. 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
 - 2.3. der Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, daß die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. daß die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
4. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12. ANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.1 AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, sofern es sich um Personenschäden handelt, die durch einen Umstand verursacht werden, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

13. ANSPRÜCHE DER ARBEITNEHMER

1. Abweichend von A 1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
2. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.
3. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

14. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperzbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Obliegenheiten:
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

15. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

1. Für die Firmeninhaber, und Geschäftsführer besteht eine Privathaftpflichtversicherung gemäß B 16. EHVB.
2. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

16. ISOTOPENHAFTPFLICHT

Abweichend von Art 7.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Halter* von Ionisationsrauchgasmeldern.

* im Sinne von § 2 AtomHG 1999 (in der jeweils geltenden Fassung)

17. PRIVATHAFTPFLICHT FÜR FIRMENANGEHÖRIGE ANLÄSSLICH VON DIENSTREISEN

1. Mitversichert ist die Privathaftpflicht gemäß B 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen.
2. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.